

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. Januar 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend; Meie aus Getreide betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Auskunftsverteilung betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Januar 1918.)

Den Vollzug des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst betreffend.

Zum Vollzug des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1333) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Dezember 1916, die Wahlordnung für die nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401), verordnet, was folgt:

§ 1.

Bei Feststellung der nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 2.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.